

Glossen zum Exerzierreglement für die Infanterie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Glossen zum Exerzierreglement für die Infanterie.

Ein Instruktionsjahr unter der Herrschaft des neuen Reglements liegt hinter uns; bald beginnt das zweite. Von seiner Zeit in Aussicht gestellten endgültigen redaktionellen Abänderungen hat bisher nichts verlautet, obschon wohl Niemand bestreiten kann, dass zu solchen mehrfacher Anlass vorliegt. Man wolle es einem jüngern Offizier gestatten, im alleinigen Interesse der Instruktion auf einige solcher Aenderung bedürftige Punkte hinzuweisen.

Man neigt bei uns mehrfach zur Ansicht, dass das Reglement mehr als eine Anleitung, denn als „Vorschriftensammlung“ (s. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen S. 119 a. a. O.) zu betrachten sei, dass demgemäss der freien Interpretation Raum gelassen werden müsse. Das hat wohl seine Richtigkeit für den Abschnitt über das Gefecht, für die Felddienstanleitung u. A. Für das formelle Exerzierreglement erlaube ich mir anderer Ansicht zu sein.

Es liegt entschieden im höchsten Interesse der nicht allzufesten Disziplin in unserem Heere, dass die Reglemente als Gesetz betrachtet und deshalb peinlich genau befolgt werden müssen. (Wie sollte sonst namentlich der Milizoffizier Sicherheit in Anwendung der Formen gewinnen, wenn dieselben überall anders interpretirt werden? Die Folgen waren in den vorvergangenen Jahren sichtbar!) Das setzt aber ohne Weiteres voraus, dass die Fassung dieser Gesetzesvorschrift eine solche straffe Befolgung gestatte und verlange.

Sehen wir uns nun die vorliegende Ausgabe des Reglements hierauf an, indem wir uns nur auf redaktionelle Kritik einlassen, wo sie uns absolut zur Erreichung der oben gestellten Forderung nöthig erscheint. Ich gehe dabei vom Grundsatz aus, dass Alles, was nach dem Wortlaut des Reglements nicht sinngemäss ausgeführt werden kann, schädlich ist und geändert werden muss.

In der Einleitung gibt Ziff. 5 zu einer Bemerkung Anlass. Es heisst dort: „Die im Reglement mit Führungszeichen („“) und liegender Schrift hervorgehobenen Befehle dienen als Beispiele und brauchen daher nicht wörtlich so wiedergegeben zu werden.“

Die Praxis hat bewiesen, dass dieser Satz in Wirklichkeit nicht für alle Fälle gilt. Die Instruktion hat in vielen Fällen auf dem Wortlaut der im Reglement gebrauchten Beispiele bestanden. Das liegt in den thatsächlichen Verhältnissen begründet. Weshalb? Wir müssen zwei Arten von Befehlen unterscheiden: 1) Solche, die beim geschlossenen oder formellen Exerzieren stets ein und dieselbe dort beschriebene Thätigkeit zur Folge haben (Erstellen, Antreten, Nu-

meriren, Ruhen, Knien, Schultern, Bajonett auf und ab, Gewehre zusammen, ergreifen, Säcke ablegen etc.). 2) Solche, die eine sonstige, im Reglement nicht vorgesehene Thätigkeit der Abtheilung zur Folge haben.

Es scheint mir ausser Zweifel zu stehen, dass die Form der unter 1) zusammengefassten Befehle besser eine bindende ist. Es entspricht der Natur des Menschen, der den Stoff nicht aus langer Uebung beherrscht, dass er sich an eine Form anklammert und dies entspricht wieder im Allgemeinen in der Miliz den thatsächlichen Verhältnissen. Es lässt sich dadurch eine unnöthige und schädliche Verwirrung des unter wechselnde Führung tretenden Mannes vermeiden.

Auch der 1. Satz in Ziff. 5 scheint der Ergänzung bedürftig: „Die Kommando's dürfen nicht willkürlich abgeändert werden; wenn sie nicht ausreichen, bediene man sich des Befehls.“

Das ist unmissverständlich. Aber es ist damit durchaus nicht gesagt, was die Praxis als selbstverständlich angenommen hat, dass nämlich die Kommandos konvenirendenfalls beliebig durch entsprechende, in der Form freie, aber unmissverständliche Befehle ersetzt werden können. Es ist eine solche Bestimmung aus verschiedenen Gründen sehr zu wünschen; aber sie muss im Reglement stehen; es darf dasselbe nicht den geringsten Zweifeln Raum geben.

Ich gehe zum I. Kapitel, der Soldatenschule, über. Ziff. 13 hält die auf das Vorbereitungs- resp. Vollziehungskommando auszuführenden Thätigkeiten nicht klar auseinander, so dass in der Instruktion verschiedene Auffassungen herrschen. „Auf das Vorbereitungskommando stellt sich Jedermann genau an seinen Platz.“ Der Mann soll aber überhaupt an seinem Platz stehen, wenn er angetreten ist. Viele lassen deshalb richten, Absätze aneinander stellen und andere Dinge, die im Reglement erst unter dem Titel „Vollziehungskommandos“ beschrieben sind, so dass auf das letztere nur noch der Kopf gerade aus genommen wird. Es macht sich so besser, es muss auch bei der Ausbildung anfangs so verfahren werden; aber es scheint mit dem Reglement im Widerspruch zu sein.

Ziff. 14 möchte ich im Vorbeigehen benutzen, um zu zeigen, wie leicht man sich bei uns über unbequeme Reglements Vorschriften hinwegsetzt. Dass auch der letzte Satz in Ziff. 14 eine strikt zu befolgende Vorschrift sei, haben viele Herren noch nicht begreifen wollen.

Eine Aenderung der Fassung von Ziff. 15 und 16 wäre im Interesse der Logik und des guten Stils sehr zu wünschen. Ziff. 15: „Das Knie wird nur so hoch genommen, dass die Fusspitze ohne anzustossen auf die Erde gesetzt werden kann. Letzteres geschieht, indem

das Bein gestreckt wird.“ Das ist räthselhaft. Das deutsche Exerzier-Reglement drückt sich da ungleich klarer aus.

Auch Ziff. 16: „Der gewöhnliche Schritt, mit welchem in der Abtheilung ohne gleichzeitiges Absetzen der Füße marschirt wird etc.“ Man fühlt, was gesagt werden will, aber der Ausdruck ist nicht richtig.

Auf eine ähnliche Stelle in der Zugschule, Ziff. 45, will ich hier gleich vorgehend aufmerksam machen: „Die Ausführung geschieht möglichst rasch, ohne Bewegungen.“ Solche Stellen, die bei der Korrektur ja leicht übersehen werden, sollten bei einer Neuausgabe, unserer deutschen Sprache zu Liebe, verschwinden.

Ob Ziff. 19 nicht im Widerspruch steht mit Ziff. 1, Absatz 1 und mit Ziff. 50, Ende des ersten Absatzes, wage ich nicht zu entscheiden.

II. Kapitel Zugschule. In Ziff. 75 heisst das Vorbereitungskommando: „Abtheilung vorwärts“, in der entsprechenden Ziff. 16 der Soldatenschule nur „vorwärts.“ Dieser Unterschied hat zu verschiedener Auffassung Anlass gegeben, sollte also nach der einen oder andern Seite hin beseitigt werden.

Ziff. 77. In der Beschreibung der Schwenkung findet sich der Satz: „Die Leute des ersten Gliedes folgen der Bewegung, indem sie ihr die Länge des Schrittes anpassen.“ Was muss das zweite Glied thun? Nach dem Reglement gar nichts. Der Satzbau zeigt aber, dass ein auf das zweite Glied sich beziehender Nachsatz beabsichtigt war, der vielleicht beim Druck einfach vergessen wurde. Eine kurze und nach meiner unmassgeblichen Meinung sehr richtige Ergänzung gibt das deutsche Exerzier-Reglement Ziff. 108 I. Theil: „Das hintere Glied behält die Köpfe gerade aus und marschirt auf Vordermann.“ Jedenfalls gehört eine, keinen Zweifel lassende Ergänzung dahin. *)

Warum in Ziff. 79 das unzweifelhaft ein Kommando sein sollende „Auf zwei Glieder — Marsch“ als „Befehl“ gedruckt, ist nicht klar.

Ziff. 87 hat trotz ihrer richtigen Fassung nicht Missverständnissen vorzubeugen vermocht. Um diese zu vermeiden, scheint es nöthig, den ersten Absatz, der vom Aufmarsch „stehenden Fusses“ handelt, als solchen hervorzuheben. In einem Kreise wurde jene Bestimmung auch auf den Aufmarsch der in Bewegung befindlichen Abtheilung bezogen, so dass die Spitze ohne Weiteres auf das Vollziehungskommando „Marsch“ anhielt, im offenbaren Widerspruch zum Wortlaut des Reglements. Das Missverständniss rührt von der irrthümlichen Auffassung des Ausdrucks „stehen bleiben“ in unserm Dialekt her. Wir

gebrauchen denselben nämlich, um eine in Bewegung befindliche Person zum Halten zu veranlassen (blib stô). Das ist augenscheinlich falsch; stehen bleiben kann nur Jemand, der schon steht.

Die erwähnte Abweichung stützte sich zum Theil auf die unbestimmte Fassung des folgenden Satzes: „Bei einem in Bewegung befindlichen Zug wird nach ergangenem Kommando die vorderste Gruppe angehalten.“ Wie? fragen sich viele, obschon auf diese Frage unzweifelhaft die oben berührte Stelle in Ziff. 5 der Einleitung genügend Antwort gibt *) (wenn sie [die Kommandos] nicht ausreichen, bediene man sich des Befehls).

Einen wunden Punkt im Reglement bilden die in Ziff. 90 und später in der Bataillonschule Ziff. 181 wiederkehrenden Kommandos „halbrechts (halblink)s schwenkt — Marsch“, die dem aufgestellten Prinzip der Schwenkung diametral entgegenstehen und viel Verwirrung erzeugen. Prinzipienlosigkeit ist immer ein grosses Uebel, in einem Reglemente ein geradezu unleidliches. Hier scheint mir der Vorschlag der „A. Schw. Milit.-Ztg“ und der „Monatsschrift für Offiz. a. W.“ der vernünftigste zu sein, nämlich das alte Kommando „Kolonne rechts (links)“ wieder einzuführen, wenn anders einfache Angabe der Marschrichtung nicht genügen sollte. Letzteres sollte aber ausführbar sein.

In Ziff. 91 sollte die Art des Anhängens des vierten Gewehres im Interesse gleich- und zweckmässiger Ausführung näher bestimmt sein.

III. Kapitel. Kompagnie-Schule. Aus Ziff. 61 der Zugschule scheint hervorzugehen, dass die Vertheilung der Unteroffiziere auf die mittlern Gruppen dem Führer anheimgestellt ist, dass man sich also nicht strikte an die bei Ziff. 113 gegebenen Figuren als Beispiele zu halten hat.

Ziff. 124 ist in gegenwärtiger Fassung ein grosser Stein des Anstosses für die Instruktion: „Vordere Abtheilung knieen — Hintere Abtheilung schliesst Euch — Marsch. Auf das Vollziehungskommando nimmt die vordere Abtheilung die Stellung von Knieen an.“ Man betrachtet es mit Recht als grossen Vorzug des neuen Reglements, dass Kommandos, die in ihrem Wortlaute die nachfolgende Thätigkeit nicht andeuteten, verschwunden sind. Ist aber das oben zitierte Kommando besser, das eine kaum zu rechtfertigende Ausnahme schafft? Wir bringen es in der Soldaten- und Zugschule mit Mühe dazu, dass die

*) Die in der „Monatsschr. für Offiz. a. W.“ auf S. 260 aufgestellte Annahme bei Besprechung von Ziff. 87 scheint denn doch klar durch den ersten Satz der Ziff. 10 der Einleitung ausgeschlossen zu sein.

*) „Monatsschrift für Offiziere aller Waffen“ bespricht denselben Punkt S. 258.

Leute auf den Befehl „Knieen“ rasch und ohne Besinnen die befohlene Bewegung ausführen. Nun kommt hier plötzlich ein einzelner Ausnahmefall, der dem Manne durch keine vernünftigen Gründe plausibel gemacht werden kann. Mit Naturnothwendigkeit entstehen dadurch Zweifel an der Zweckmässigkeit der Instruktion und Verwirrung, beides Dinge, die bei unserm denkenden Soldaten thunlichst zu vermeiden sind. Die betreffende Aenderung ist zudem sehr einfach; es genügt, das Wort „Vollziehung“ durch „Vorbereitung“ zu ersetzen.

Fast gezwungenermassen hat sich in diesem Falle die Instruktion zum Theil über das Reglement hinweggesetzt, ein weiterer Grund, die Aenderung baldmöglichst vorzunehmen, bevor die Geringschätzung des Reglements wieder zur Gewohnheit zu werden droht.

In Ziff. 131 fehlt eine nähere Bestimmung. Es genügt nicht, zu sagen, dass nach den gleichen Grundsätzen aufmarschirt wird, wie bei der Pelotonskolonne. Dort ergibt sich der Weg für die hinteren Züge von selbst, wenn gesagt ist, dass sie auf dem kürzesten Wege in Linie antreten. Bei der Zugskolonne haben 2 Züge zwei gleich kurze Wege zur Verfügung. Die Praxis hat sich zur Regel gemacht, dass der Zug mit niedrigerer Nummer rechts zu stehen kommt. Das gehört aber in's Reglement.

Die Fassung von Ziff. 138 ist unklar. Es heisst dort: „Die vorderste Abtheilung vollzieht auf „Marsch“ die Schwenkung bezw. den Weitermarsch gemäss Ziff. 77. Die hintern Abtheilungen treten den Schrägmarsch in entgegengesetzter Richtung an und schwenken zugleich, bis sie senkrecht hinter der vordersten Abtheilung sich befinden worauf das Kommando „Halt“ bezw. „Grad aus — Marsch“ erfolgt.“ Weiter: „Erfolgt es schon vor Beendigung der Schwenkung, so hält etc.“ Wenn die Schwenkung nach dem in Ziff. 77 aufgestellten Prinzip geschieht, so kann überhaupt nur der im letzten Satz erwähnte Fall eintreten, es sei denn, die hintern Abtheilungen ziehen sich im Laufschrift heraus. Um den letzterwähnten Satz verstehen zu können, müsste hinter Schwenkung noch beigefügt sein: „der hintern Abtheilungen.“ Er hat aber, wie oben dargelegt, in dieser Fassung gar keinen Sinn. Verständlichere Redaktion ist sehr wünschenswerth.

IV. Kapitel. Bataillonsschule. Ziff. 177 bringt eine nicht motivirte Abweichung von einer Regel der Kompagnieschule in analogem Falle (Ziff. 127), auf die auch die „Monatschr. für Offiz. a. W.“ S. 396 aufmerksam macht. Es genügt hier festzustellen, dass diese Bestimmung in der Praxis oft zu unnöthiger Verwirrung Anlass gegeben hat, um die Wünschbarkeit einer Abänderung zu betonen. Ziff. 181 ist schon oben angeführt

worden. Im Interesse der dem Reglement unbedingt innewohnen müssenden Konsequenz müssen die dort genannten Kommandos daraus verbannt sein. Man kann sich ja auf andere Weise helfen.

Kapitel V, VI und VII keine Bemerkungen. Das letztere besitzt, dem behandelten Stoffe entsprechend, den Charakter einer Anleitung, die der freien Interpretation einigen Raum gewährt.

VIII. Kapitel. Inspektion. In Ziff. 312 heisst der zweitletzte Satz: „Auf „Marsch“ machen sie Front, das erste Glied geht vor und richtet sich nach dem Kommando zum Anhalten auf die Zugführer aus.“ Muss hier wirklich das Kommando zum Halten gegeben werden, nachdem im Vorbereitungskommando die Anzahl der zu machenden Schritte befohlen worden und überdies die Zugführer schon auf der neuen Linie stehen? In der Praxis geschah es, so viel ich erfahren, nicht. Das Reglement scheint es aber zu verlangen. Auch hier ist klare Redaktion nöthig.

In Ziff. 313 dürfte der erste Absatz eine bessere Fassung erhalten. „Der kommandirende höchste Vorgesetzte der zu inspizirenden Truppe stellt sich vor der Mitte seiner Truppe auf. Nur wenn mehr als eine Division zu inspizieren ist, stellen sich die Kommandirenden aller (?) Divisionen vor die Mitte ihrer Division. Es ist nicht leicht verständlich, in welcher Beziehung die beiden Sätze zu einander stehen. Doch dürfte die inzwischen erfolgte Organisation der Armeekorps hier ohnedies eine Aenderung herbeiführen.

Ziff. 333 dürfte klarer gesagt werden statt „und begibt sich sodann auf die entgegengesetzte“, „auf dessen.“ Man weiss sonst nicht, worauf sich die Seite bezieht.

Wir haben einen Gang durch das Reglement gemacht und solche Fälle aufgezählt, in denen die Ungenauigkeit der Fassung zu Missverständnissen und abweichender Interpretation Anlass geben kann und darum der durchaus nothwendigen Autorität des Reglements Schaden und Abbruch thut.

Ich habe bei dieser Besprechung absichtlich die Privat-Ausgabe des Reglements mit Erläuterungen von Hrn. Oberst Feiss, Waffenchef der Infanterie, gänzlich aus dem Rahmen meiner Betrachtungen gelassen. Es wäre in hohem Grade für die Entwicklung des im Heere herrschenden Geistes bedrohlich, wenn das, was hie und da versucht wird, allgemeine Geltung erhalte, nämlich dieser „offiziösen“ *) Ausgabe die Gesetzeskraft des offiziellen Reglements zu imputiren. (Kommentirte, im Buchhandel erscheinende Ausgaben können nicht als massgebende, beweiskräftige Ergänzungen zum Reglement angesehen werden, gleichviel von wem ge-

*) Siehe „Monatsschr. für Offiz. a. W.“ S. 115.

geschrieben.) Ein solches Verfahren ist am allerwenigsten nach dem Sinne des ja sicher in erster Linie zur Kommentirung berufenen, sehr verdienten Herrn Verfassers. Es würde dadurch ein Geist des Servilismus und niedrigen Strebertums gepflanzt, vor dem Gott unser Offizierskorps bewahren möge.

Es ist ein grosses Glück und nicht genug zu schätzender Gewinn, dass wir nun in den Besitz eines zeitgemässen Reglements gekommen sind. Damit hat die Zeit des Interregnums, der Unordnung unter dem alten Reglement aufgehört, wo jeder Andere sich berufen fühlte, „Verbesserungen“ am Reglement vorzunehmen und für dieselben reglementarische Autorität beanspruchte, wo infolge dessen die Verwirrung in der Armee einen hohen Grad erreicht hatte. Sorge man dafür, dass durch peinlich genaue Redaktion der reglementarischen Vorschriften allen erneuten derartigen Gelüsten *) ein kräftiger Riegel geschoben werde zum Heile unserer Armee.

K.

Betrachtungen über die Operationen der französischen Ost-, West- und Nord-Armee im Monate Januar 1871. Vom Verfasser der strategischen Skizze über den Feldzug 1866 in Böhmen. Mit 3 Uebersichtskarten und einer Skizze. Wien 1890, Verlag von Kreisel & Gröger (vormals L. W. Seidel & Sohn). 105 S. Preis Fr. 8. —

Die Arbeit ist ausserordentlich interessant. Der ungenannte aber uns nicht unbekanntere Verfasser (beiläufig gesagt ein Militär ersten Ranges) übt an der Heerführung der Franzosen eine vernichtende Kritik und macht auch an jener der Deutschen manche begründete Aussetzung. Er liefert den kaum widerlegbaren Beweis, dass bei einigermassen vernünftiger Führung der französischen Ostarmee die Deutschen zur Aufhebung der Belagerung von Paris gezwungen werden konnten.

Für Beurtheilung der Operationen jenes Zeitabschnittes ist die Arbeit von der höchsten Wichtigkeit und verdient, da äusserst lehrreich, die grösste Beachtung.

Wir empfehlen die Schrift auf das lebhafteste unsern höhern Offizieren und besonders allen Offizieren des Generalstabes!

E.

Vor dem Kriegsgericht. Die kriegsgerichtliche Verfolgung in Sachen meiner Broschüre „Vier Wochen Vizewachtmeister“ von Curt Abel. Freiburg i. B. Verlag von Friedrich Ernst Fehsenfeld. 1890. Preis Fr. 1. 35.

Die Broschüre führt uns einen Skandal der deutschen Militär-Justiz vor. — Die Geschichte

ist kurz: Der Verfasser war Unteroffizier bei der Kompagnie eines verrückten Rittmeisters, den seine Vorgesetzten ungenirt, nach seiner Art wirthschaften liessen. Nach dem Austritt aus dem Militärdienst legte Herr Abel die Missstände, welche er gesehen, in einer Broschüre dar. — Da sich die Richtigkeit der vorgebrachten Thatsachen nicht bestreiten liess, so wurde der Verfasser, obgleich nicht mehr aktiver Militär, vom Militärgericht zur Verantwortung gezogen, unter dem Vorwande, dass er (S. 6) „vorsätzlich eine an einem Untergebenen begangene Misshandlung oder Beleidigung nicht zur Anzeige gebracht habe.“

Auf vielen Seiten werden Beispiele aufgeführt, wo Offiziere den Misshandlungen der Soldaten durch ihre Unteroffiziere ruhig zugesehen haben. Merkwürdig ist, dass nach deutschem Militär-Gesetz die Kontrolirung des Verfahrens der Unteroffiziere diesen unter einander und nicht den Vorgesetzten zufallen soll!

Mit dem Melden oder wie man bei uns sagt Beschwerden scheint es in Deutschland eine missliche Sache zu sein. Wie schon Herr Edmund Miller in seiner Aufsehen erregenden Schrift: „Ein Aufschrei misshandelter Soldaten“ **) erzählt, riskirt derjenige, welcher so etwas vorbringt, als verrückt erklärt und ins Narrenhaus gesperrt zu werden.

S. 17 erfahren wir, dass der Major Herr Abel bei Gelegenheit einer Meldung sagte: „Ich glaube, dass Sie nicht ganz richtig sind.“ Er schliesst dann: „Nach diesen Erlebnissen mit dem Major machte ich demselben selbstverständlich keine weiteren Meldungen.“

Das Fatalste bei der gerichtlichen Untersuchung ist, dass durch diese die Richtigkeit der Angaben zur Genüge konstatiert wurde.

Am Schlusse wird kurz mitgetheilt, dass das Kriegsgericht den Herrn Abel zu 14 Tagen gelindem Arrest verurtheilt und er diesen abgesessen habe.

Die Offiziere, welche in der Broschüre in wenig beneidenswerther Weise erwähnt werden, scheinen nicht zur Verantwortung gezogen worden zu sein. Aber nur wenn diejenigen bestraft werden, die gesetzwidrige Misshandlungen ihrer Untergebenen dulden, wird dem Uebel abgeholfen werden können.

△

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen und Ernennungen.) I. Infanterie. Zum Oberstlieutenant: Herr Major Redard, F., in Genf. II. Artillerie. Zum Major (Feldartillerie): Herr Hauptmann Souvairan, Charles, von Genf, in Chêne-Bourg.

*) Die Schrift ist besprochen im letzten Jahrgang, S. 382.

*) Siehe „Monatsschr. für Offiz. a. W.“, S. 260, 261.